



Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen

- auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 13.06.2013 und analog der Art. 72, 74 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 20.12.2011 und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen -

1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur im Bereich der Landeshauptstadt München zu sorgen, bereits vorhandene und bewährte teilstationäre Pflegeeinrichtungen (= Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen) zu stützen und bedarfsgerechte neue teilstationäre Einrichtungen zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach Maßgabe dieser Richtlinien werden Zuwendungen für die Finanzierung *betriebsnotwendiger* Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten teilstationären Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Altenpflege und Pflege für AIDS-kranke Menschen gewährt.
- 2.2 Diese Einrichtungen werden bei Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau mit Investitionspauschalen (Festbeträgen) und bei Modernisierungsmaßnahmen durch Anteilfinanzierung gefördert. Im Folgenden wird Ersatzbau wie Neubau behandelt.
- 2.3 Anstelle von Investitionspauschalen nach Nr. 2.2 können Festbeträge für die Erstaussstattung der Inneneinrichtung oder einmalige Festbeträge für Miet- und Pacht aufwendungen beantragt werden.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

- 3.1 Zuwendungsempfänger/-innen und Antragsberechtigte sind die rechtsfähigen Träger/-innen von teilstationären Pflegeeinrichtungen, die mit der Pflegekasse einen Versorgungsvertrag schließen und Eigentümer/-in, Erbbauberechtigte/-r oder Mieter/-in des Gebäudes/Grundstücks sind, in/auf dem die Maßnahme erfolgt.
- 3.2 Zuwendungsempfänger/-innen und Antragsberechtigte sind Investoren/-innen, die den Neubau einer teilstationären Pflegeeinrichtung finanzieren und die Einrichtung an einen Träger verpachten oder vermieten, während das Grundstück/Erbbaurecht in ihrem Eigentum verbleibt.
- 3.3 Vorrangig zuwendungsberechtigt sind Antragsberechtigte nach Ziffer 3.1.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Bedarfsgerechtigkeit der Einrichtung

Förderfähig sind nur Maßnahmen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die vom Sozialreferat der Landeshauptstadt München als bedarfsgerecht bzw. qualitativ/konzeptionell eingestuft sind und die die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung nach der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden Vereinbarung nach § 113 SGB XI erfüllen.

4.2 Strukturelle Voraussetzungen

- 4.2.1 Die Pflegeeinrichtungen erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur teilstationären Pflege aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI.
- 4.2.2 Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach den Vorschriften des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen durch. Diese erstrecken sich neben den allgemeinen Pflegeleistungen auch auf die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie auf die Zusatzleistungen gemäß SGB XI.
- 4.2.3 Der/die Zuwendungsempfänger/-in hat auf Rückfrage der Förderstelle eine Stellungnahme des MDK einzuholen, die eine Beurteilung hinsichtlich der Qualität der Einrichtung beinhaltet.
- 4.2.4 Die Pflegeeinrichtungen arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung mit ambulanten und anderen teil- und vollstationären Einrichtungen zusammen.

- 4.2.5 Die Pflegeeinrichtungen unterstützen die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen sowie diesen selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.

4.3 Sonstige Voraussetzungen

- 4.3.1 Die Förderung erhalten Träger/-innen von Pflegeeinrichtungen sowie Investoren/-innen für ihre Leistungen innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München.
- 4.3.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Grundsätzliches

- 5.1.1 Die Projekte, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel vom Sozialreferat nach Eingangsdatum in einer Prioritätenliste erfasst und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.
- 5.1.2 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Mittelvergabe des folgenden Förderjahres nicht berücksichtigt werden.
- 5.1.3 Die Fördermittel werden für einen Umsetzungszeitraum von zwei Jahren bewilligt. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Umsetzung, sind die Fördermittel neu zu beantragen.
- 5.1.4 Förderfähig sind betriebsnotwendige Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen, und Aufwendungen für Miete und Pacht (§ 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI).
- 5.1.5 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für die Instandsetzung und Instandhaltung, für die Ersatz-, Erweiterungs- und Ergänzungsbeschaffung der Inneneinrichtung sowie für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken.

5.2 Art der Förderung

- 5.2.1 Die Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen kann wahlweise durch Festbeträge für Neu-, Umbau oder für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung oder durch einmalige Festbeträge für Miet- und Pachtaufwendungen gefördert werden.
- 5.2.2 Modernisierungsmaßnahmen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilfinanzierung gefördert.

5.3 Umfang der Förderung

Die Förderung der Landeshauptstadt München richtet sich analog den staatlichen Festbeträgen des § 72 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).

- 5.3.1 Für jeden Pflegeplatz, der neu geschaffen wird, beträgt der Festbetrag für die Förderung von

- Tagespflegeeinrichtungen			
bei Neubau	jeweils bis zu	18.410,00 Euro	
bei Umbau	jeweils bis zu	6.140,00 Euro	
bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung	jeweils bis zu	1.530,00 Euro	
für Miet- und Pachtaufwendungen	jeweils bis zu	2.760,00 Euro	
- Nachtpflegeeinrichtungen			
bei Neubau	jeweils bis zu	20.450,00 Euro	
bei Umbau	jeweils bis zu	13.290,00 Euro	
bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung	jeweils bis zu	2.560,00 Euro	
für Miet- und Pachtaufwendungen	jeweils bis zu	2.970,00 Euro	

Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten.

- 5.3.2 Die städtische Förderung beträgt höchstens 40 %, der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen (Ziff. 5.1.4).
- 5.3.3 Dieser Prozentsatz gilt auch für die Anteilfinanzierung bei Modernisierungen. Die förderfähigen Aufwendungen einer Modernisierungsmaßnahme müssen dabei mindestens 153.390,00 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.
- 5.3.4 Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Zuwendungsempfängern/-innen vermindern sich die Förderbeträge um jeweils 10%.
- 5.3.5 Eine Nachfinanzierung der geförderten Pflegeplätze ist ausgeschlossen.

6 Zweckbindung und Sicherung der Förderung

- 6.1 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre, bei Förderung von Miet- und Pacht aufwendungen mindestens während des Förderzeitraumes entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.
- 6.2 Änderungen der zweckentsprechenden Nutzung sind unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen nicht zugestimmt, entsteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch der Landeshauptstadt München.
- 6.3 Bis zum Ende der Zweckbindung ist der Rückforderungsanspruch der Landeshauptstadt München zu sichern. Die Sicherung kann in drei Abschnitten, jeweils über 10 Jahre, erfolgen.
Zur Sicherung des Verwendungszwecks und eines etwa entstehenden Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung hat der/die Zuwendungsempfänger/-in eine Grundschuld in Höhe des Förderbetrages zu Gunsten der Landeshauptstadt München eintragen zu lassen oder eine andere, in der Sicherheiten-Hinterlegungsordnung der Stadt München vorgesehene Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft, Verpfändung von Geldanlagen) zu erbringen.
- 6.4 Bei Förderung von Neu-/Umbau und Modernisierung wird, soweit vor Ablauf dieser Frist keine Nutzung für Pflege mehr erfolgt, ein zeitanteiliger Betrag zurückgefordert. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich deshalb während der zweckentsprechenden Nutzung:

Betriebsjahre 1-10:	90 %	(= jährlich 9 %)	der Fördersumme;
Betriebsjahre 11-20:	5 %	(= jährlich 0,5 %)	der Fördersumme;
Betriebsjahre 21-30:	5 %	(= jährlich 0,5 %)	der Fördersumme.

7 Antragsverfahren

- 7.1 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular: Antrag auf kommunale Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen.
- 7.2 Die Antragsteller/-innen reichen ihre Anträge auf städtische Investitionskostenförderung bis zum 31. März jeden Jahres bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Orleansplatz 11, 81667 München ein.
- 7.3 Der/die Antragsteller/-in hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Ziffer 4) nachzuweisen. Dem Antrag sind v.a. der Grundbuchauszug bzw. der Mietvertrag, ein Lageplan mit der Bau- und Funktionsbeschreibung und der entsprechenden Baukostenkalkulation, das Konzept der Einrichtung einschließlich der vorgesehenen Personalausstattung, der Nachweis über die Antragstellung auf Versorgungsvertrag, die Baugenehmigung und ein Finanzierungsplan beizulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Die Überprüfung und Begutachtung der bautechnischen Daten, übernimmt ggfs. das Baureferat der Landeshauptstadt München, Abt. Hochbau.

8 Bewilligung und Auszahlung

- 8.1 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung mittels Bescheid bzw. vor Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns durch die Landeshauptstadt München nicht begonnen werden.

- 8.2 Die Förderbescheide (Ziff.6) werden beim Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, verwaltet, das auch die zweckentsprechende Nutzung überwacht.

Die Auszahlung bei Neu- und Umbau erfolgt nach Baufortschritt und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in drei Raten:

- 35 % nach der Fertigstellung der Kellerdecke (Neubau) bzw. nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten (Umbau),
- 55 % nach der Fertigstellung des Rohbaus (Neubau) bzw. nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes (Umbau) und
- 10 % nach der Bezugsfertigkeit und der Vorlage der Schlussbestätigung.

Vor der Auszahlung der ersten Rate muss eine Bescheinigung des Grundbuchamtes oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass der Antrag auf Eintragung der Grundschuld zugunsten der Stadt München beim zuständigen Grundbuchamt gestellt wurde und keine Hinderungsgründe bekannt sind, die der beantragten Eintragung entgegenstehen. Vor Auszahlung der dritten Rate sind eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde sowie eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der geförderten Plätze sichergestellt werden, vorzulegen.

Falls eine andere Sicherheitsleistung als die Eintragung einer Grundschuld geboten ist, müssen die entsprechenden Bestätigungen wie z.B. eine Bürgschaftsurkunde oder eine Verpfändungserklärung ebenfalls vor Auszahlungsbeginn vorliegen.

- 8.3 Die Auszahlung der Fördermittel für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung erfolgt in einem Betrag nach Vorlage der Rechnungen.
- 8.4 Die Auszahlung der Fördermittel für Miet- und Pachtaufwendungen erfolgt jährlich zur Jahresmitte in gleicher Höhe.
- 8.5 Die Auszahlung der Fördermittel bei Modernisierung erfolgt in zwei Raten:
- 50 % nach dem nachgewiesenen Beginn der Arbeiten und
 - 50 % nach dem nachgewiesenen Abschluss der Arbeiten.
- 8.6 Vor Auszahlung der einzelnen Raten ist jeweils ein Auszahlungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen beim Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, einzureichen.

9 Prüfungsverfahren

- 9.1 Der/die Zuwendungsempfänger/-in legt eine Bestätigung vor, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Mittel zweckentsprechend (durch Vorlage der Schlussabrechnung) verwendet wurden.
- 9.2 Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen des/der Zuwendungsempfängers/-in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Mit der Annahme des Bescheides über die Fördermittel gibt der/die Zuwendungsempfänger/-in eine entsprechende Einwilligung ab. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des/der Zuwendungsempfängers/-in ausgedehnt werden. Wird die Überprüfung verweigert, fordert die Stadt die gewährten Fördermittel zurück und es erfolgt keine weitere Zuwendung.
- 9.3 Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel (gemäß Ziffer 6.2) gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2013 in Kraft.